

Universität Oldenburg; hier: Diplomstudiengänge „Pädagogik“, „Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik)“ und „Pädagogik (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit)“

Bek. d. MWK v. 21. 2. 1983 — 1063 — 245 08

Die Universität Oldenburg hat beschlossen, die Studienrichtungen „Sonderpädagogik“ und „Sozialpädagogik/Sozialarbeit“ aus dem Diplomstudiengang Pädagogik herauszulösen und ab Wintersemester 1983/84 als eigenständige Diplomstudiengänge weiterzuführen.

Mit Erlaß vom 21. 2. 1983 habe ich diese Maßnahme gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 30/1983 S. 595

Nieders. GVBl. Nr. 26/1983, ausgegeben am 27. 7. 1983

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen.

Vom 21. Juli 1983.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abweichung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 18 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen
Kultusminister

Hasselmann

Dr. Cassens

Nieders. GVBl. Nr. 26/1983, ausgegeben am 27. 7. 1983

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 21. Juli 1983.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abweichung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 19 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen
Kultusminister

Hasselmann

Dr. Cassens

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 21. Juli 1983.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abweichung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 19 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen
Kultusminister

Hasselmann

Dr. Cassens